

## Diskussionsforum zum

### ED amend IAS 33, ED Improvements to IFRSs und E-RIC 4

– Protokoll der Diskussion am 27. Oktober 2008 –

#### **Dauer und Ort:**

27.10.08, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Airport Conference Center, Frankfurt/Main

#### **Teilnehmer auf dem Podium:**

Liesel Knorr (DSR)  
Prof. Dr. Andreas Barckow (DSR)  
Jochen Pape (DSR)  
Prof. Dr. Manfred Bolin (DRSC)  
Dr. Nadja Jehle (DRSC)  
Christin Semjonow (DRSC)

#### **Begrüßung**

Frau Knorr begrüßt die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion.

#### **TOP 1: IASB ED Amendments to IAS 33 Simplifying Earnings per Share**

Frau Jehle präsentiert die Struktur und die Inhalte des Standardentwurfs zu „*Simplifying Earnings Per Share*“ – *Proposed amendments to IAS 33* sowie die im IASB-Papier enthaltenen Fragen.

Zunächst werden die Inhalte des Exposure Draft zum unverwässerten (*basic*) EPS vorgestellt. Bezüglich der Behandlung von „*mandatorily convertible instruments*“ wird diskutiert, ob die im Standardentwurf vorgeschlagene Regelung auch auf diejenigen „*mandatorily convertible instruments*“ anzuwenden ist, die von ihrem Inhaber jederzeit gewandelt werden können, und darüber hinaus ein laufender (voller) Dividendenanspruch besteht. Ferner fragt ein Diskussionsteilnehmer nach, ob bei der Wandlung von Instrumenten die Wandlung in eine feste Anzahl von Anteilen im Sinne des IAS 32.22 gemeint sei.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wird die Frage nach den ablehnenden Gründen des IASB-Mitglieds Stephen Cooper gestellt. Dabei wird kritisiert, dass sich die Befürchtung von Herrn Cooper, die „*fair value method*“ könnte einen Präzedenzfall schaffen und künftig – je nach Ergebnis der anderen Projekte – auch auf andere Finanzinstrumente angewendet werden, nicht klar genug aus dem im Standardentwurf enthaltenen „*Alternative View*“ ergibt.

#### **TOP 2: IASB ED Improvements to IFRSs**

Frau Semjonow stellt den ED „Improvements to IFRSs“ vor, der vom IASB im Rahmen des zweiten Zyklus des Annual Improvements Process-(AIP-)Projekts vorgelegt wurde. In diesem Zusammenhang werden die wesentlichen Eckdaten und die Hintergründe der zwölf im ED enthaltenen Änderungsvorschläge erläutert sowie die vorläufige Sichtweise des DSR zu diesen Vorschlägen dargestellt. Die Diskussionsteilnehmer machen im Wesentlichen die folgenden Anmerkungen:

- IFRS 5 – Angaben für zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) bzw. für aufgegebenen Geschäftsbereiche  
Der Änderungsvorschlag stellt aus Sicht eines Diskussionsteilnehmers keine echte Erleichterung dar. Die „Basis for Conclusions“ (BC4) ist nach Auffassung dieses Teilnehmers dahingehend zu verstehen, dass im Zusammenhang mit Veräußerungsgruppen alle Angaben der „Altstandards“ für in der Veräußerungsgruppe enthaltene Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht nach IFRS 5 zu bewerten sind, grundsätzlich weiterhin zu machen sind; sie müssen lediglich nicht im Zusammenhang mit den separaten Angaben zur Veräußerungsgruppe wiederholt werden. Von einem anderen Diskussionsteilnehmer wird angemerkt, dass sich diese Aussage lediglich auf Angaben zur Bewertung von in einer Veräußerungsgruppe enthaltenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bezieht, die von der Bewertung nach IFRS 5 ausgenommen sind.
- IAS 7 – Klassifizierung von Ausgaben für nicht angesetzte Vermögenswerte  
Es wird anhand des Beispiels einer Rückbauverpflichtung die Wirkung des Änderungsvorschlags in Frage gestellt. Im Fall der genannten Rückbauverpflichtung führt deren Ansatz zu einer Bilanzverlängerung. Der korrespondierende Zahlungsmittelabfluss erfolgt allerdings in einer späteren Berichtsperiode. Fraglich ist, inwieweit dieser Zahlungsmittelabfluss der Investitionstätigkeit zugeordnet werden muss. Von der Präsidentin des DSR wird gegen den Änderungsvorschlag angebracht, dass der Vorschlag zu schematisch erscheint, insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegenwärtig noch nicht geklärt ist, was gem. IFRS 6 in Zukunft aktiviert werden darf. Darüber hinaus wird angeführt, dass der Änderungsvorschlag möglicherweise widersprüchlich zu der an IAS 7 im Rahmen des ersten Projektzyklus (2007-2009) vorgenommenen Änderung ist. Insgesamt fraglich erscheint die Durchführung mehrerer Änderungen an IAS 7 mit Blick auf die anstehenden weiteren Änderungen an IAS 7 resultierend aus dem Financial Statement Presentation-Projekt. Von einem weiteren Diskussionsteilnehmer wird entgegnet, dass „starre“ (schematische) Vorgaben zur Klassifizierung von Cashflows Vor- und Nachteile haben.
- IAS 36 – „Unit of account“ für den Goodwill-Wertminderungstest  
Aus Sicht eines Diskussionsteilnehmers führt dieser Änderungsvorschlag zu einer substanziellen Absenkung der Verantwortungsebene, auf der der Goodwill für Zwecke der Wertminderung getestet wird, denn der in IAS 36.80(b) vor Veröffentlichung von IFRS 8 enthaltene Verweis auf IAS 14 bezog sich auf aggregierte Segmente. Diese Änderung erfolgt zudem entgegen früheren Ankündigungen, dass nicht beabsichtigt ist, eine Änderung der Ebene vorzunehmen, auf welcher der Goodwill-Wertminderungstest durchzuführen ist. Aufgrund der Bedeutung der Änderung ist dieser Vorschlag nach Auffassung dieses Diskussionsteilnehmers zudem nicht geeignet, im Rahmen des AIP-Projekts behandelt zu werden.
- IAS 38 – Zusätzliche Folgeänderungen aus IFRS 3 (revised 2008)  
Von einem Diskussionsteilnehmer wird die Entscheidung des IASB kritisiert, das Kriterium der verlässlichen Bewertbarkeit als separates Ansatzkriterium im Rahmen der Phase II des Business Combinations-Projekts zu eliminieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Richtigkeit der Annahme bezweifelt, dass der Fair Value eines im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbenen immateriellen Vermögenswerts immer verlässlich ermittelt werden kann, wenn der Vermögenswert separierbar ist oder auf vertraglichen oder gesetzlichen Rechten beruht. Die Marke als immaterieller Vermögenswert wird diesbezüglich als Beispiel angeführt. Zwar sei sie separierbar, wie ihr Wert aber verlässlich ermittelt werden soll, wird in Frage gestellt.

- IAS 39 – Ausnahme von Verträgen über Unternehmenszusammenschlüsse aus dem Anwendungsbereich

Die Entscheidung des IASB, ausschließlich beidseitig bindende Verträge aus dem Anwendungsbereich von IAS 39 auszuschließen, d.h. Optionsvereinbarungen von dieser Vorschrift auszunehmen, wird von einem Diskussionsteilnehmer in Frage gestellt. Am Beispiel einer Kaufoption verdeutlicht der Diskussionsteilnehmer zudem seine Auffassung: Die Bilanzierung entsprechender Vereinbarungen als Derivat wird im Hinblick auf ihre Bewertungskonsequenzen für nicht sinnvoll erachtet. Von einem DSR-Mitglied wird diesbezüglich auf den Zweck der Ausnahmegvorschrift verwiesen. Vereinbarungen, die zu einem zukünftigen Zeitpunkt sicher zu einem Unternehmenszusammenschluss führen, sollen aus bestimmten Gründen von der Bilanzierung als Derivat ausgenommen werden. Bei Optionen kommt der Unternehmenszusammenschluss nicht sicher zu Stande, so dass die Bilanzierung als Derivat als angemessen angesehen wird.

### **TOP 3: E-RIC 4 Auslegungsfragen zu Amendments to IAS 32 and IAS 1 – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation**

Herr Bolin stellt den Entwurf einer Interpretation zu Auslegungsfragen des geänderten IAS 32 und IAS 1 vor. Die Änderungen an IAS 32 sollen es ermöglichen, dass bestimmte durch den Inhaber kündbare Finanzinstrumente zukünftig als Eigenkapital ausgewiesen werden können. In Deutschland betrifft dies Unternehmen, bei denen die Gesellschafter ein gesetzliches oder vertragliches Kündigungsrecht besitzen. Vor dem Hintergrund des deutschen Gesellschaftsrechts sind die vorgenommenen Änderungen interpretationsbedürftig. Diskutiert wurden nachfolgende ausgewählte Fragestellungen:

Fragestellung 3: Eine ergebnisunabhängige Vergütung für den Komplementär zum Ausgleich der übernommenen Haftung verletzt die Bedingung in IAS 32.16A (a) nicht. Allerdings muss die Vereinbarung einem Fremdvergleich standhalten. Im E-RIC 4 wird nur eine wesentlich höhere Vergütung als schädlich angesehen. Dies wird von einem Diskussionsteilnehmer hinterfragt, da grundsätzlich bei einem Fremdvergleich eine Abweichung in beide Richtungen als schädlich anzusehen ist. Für den hier vorliegenden Fall wird jedoch die Abstimmung lediglich auf den Fall der zu hohen Vergütung als sinnvoll angesehen.

Fragestellung 4: Es wird klargestellt, dass alle Finanzinstrumente mit einem Residualanspruch zur letzten Klasse gehören.

Fragestellung 7: Da es sich bei dieser Frage nicht um ein spezifisches, deutsches gesellschaftsrechtliches Problem handelt, wurde eine Anfrage beim IFRIC gestellt. Die anwesenden DSR-Mitglieder erläutern die beiden gegensätzlichen Sichtweisen und die historische Entwicklung in Bezug auf die Änderungen in IAS 32.

Fragestellung 8: Im E-RIC 4 wird das Entnahmerecht der Gesellschafter i.S.d. § 122 Abs. 1 HGB als Verletzung der Bedingung in IAS 32.16A (d) angesehen. Der Entwurf schlägt allerdings vor, dass diese Verletzung durch gesellschaftsrechtliche Vereinbarung, dass die Gewinnzurechnung von einem Gesellschafterbeschluss abhängt, geheilt werden kann. Von einigen Diskussionsteilnehmern wird jedoch vehement die Gegenmeinung vertreten, dass es eines gesonderten Gesellschafterbeschlusses nicht bedarf, da der Gewinnanspruch abhängig von der Feststellung des Jahresabschlusses sei und diese Feststellung auch Gewinnverwendungselemente enthält, etwa aufgrund der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten. Da das Entnahmerecht als Äquivalent des Dividendenbezugsrechts bei Kapitalgesellschaften anzusehen ist, wird auch - in Analogie zu Kapitalgesellschaften – eine

Abspaltung des Entnahmerechts vorgeschlagen. Dem wird von Seiten der DSR-Mitglieder widersprochen, da nach dem Wortlaut das ganze Instrument betroffen ist und eine Gleichstellung von Kapital- und Personengesellschaften nicht die Intention des IASB ist. Ein Teilnehmer weist auf die in der Praxis zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Änderung insbesondere älterer Gesellschaftsverträge hin, da dabei alle Punkte eines Vertrages wieder offen sind. Die vorgeschlagene privatrechtliche Lösung wird daher nur als „second-best“ angesehen.

Fragestellung 9: Auch diesbezüglich werden Zweifel angemeldet, ob Gesellschafter auf ihr Recht zur einseitigen Entnahme der auf sie entfallenden Steuern zugunsten des EK-Ausweises der Gesellschaft verzichten werden. Herr Bolin bittet in diesem Zusammenhang um schriftliche Stellungnahmen, damit sich das RIC mit diesen Argumenten nochmals auseinandersetzen kann.

Fragestellung 10: Diskutiert wird die vorgeschlagene Auslegung des Begriffs „substantially“. Während über die Obergrenze Einvernehmen herrscht, wird von einem Teilnehmer die genannte Untergrenze (deutlich über 50%) mit Hinweis auf die in IAS 32.20 genannten und zu berücksichtigenden „terms and conditions“ in Frage gestellt.

Weiterhin diskutiert werden die gesellschaftsrechtlichen Abfindungsklauseln, insbesondere im Hinblick auf Ableitungsverfahren und zeitliche Aspekte. Auch hier werden die Teilnehmer um schriftliche oder telefonische Stellungnahmen gebeten.

Abschließend diskutieren die Teilnehmer unter Leitung von Herrn Pape die geforderte Anhangangabe (IAS 1.136A (c)) zum Wert des Abfindungsanspruchs im Zeitpunkt der erwarteten Kündigung. Diese ist zusammen mit den weiteren Erläuterungen zur Bestimmung von Zeitpunkt und Höhe der Zahlungsabflüsse in IAS 1.136A (d) zu sehen. Ohne einer endgültigen Entscheidung vorgreifen zu wollen, wird seitens eines Ratsmitglieds angedeutet, dass hier eine akzeptable Lösung zu erwarten ist.

## **Verabschiedung**

Herr Pape bedankt sich für das Interesse an der Diskussion und verabschiedet die Teilnehmer.

Berlin, 27. Oktober 2008